

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die
Bezirksämter

Nachrichtlich

Hauptpersonalrat
Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Geschäftszeichen:
IV D 35 (V) – 0581-II-006/5-§ 74 PersVG
ZS B 3 Fl. – 0343-15/2018

Bearbeiterin: Frau Warsany
Bearbeiter: Herr Fleschner

Zimmer: 1030
3222

Telefon: +49 30 9020 2097

+49 30 90223 1027

Telefax: +49 30 9020 28 2097

+49 30 9028 4386

IVD3@senfin.berlin.de

Frank.Fleschner@seninnsport.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

poststelle@seninnds.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 09.08.2019

Rundschreiben IV Nr. 36/2019

Bekanntgabe der neu gefassten Rahmendienstvereinbarung

„Rahmenarbeitszeitregelung für die Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsdienste (Allgemeiner Ordnungsdienst und Überwachung der Parkraumwirtschaftungsgebiete)“

Am 9. August 2019 hat die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit dem Hauptpersonalrat die im Betreff genannte und in der Anlage beigefügte Rahmendienstvereinbarung abgeschlossen. Die Dienstvereinbarung ist damit am 9. August 2019 in Kraft getreten.

Um Beachtung wird gebeten.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.



Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist seit 2009 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Neuregelungen

Die Dienstvereinbarung ersetzt die „Rahmenarbeitszeitregelung für die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter (Allgemeiner Ordnungsdienst und Überwachung der Parkraumbewirtschaftungsgebiete)“, die die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Hauptpersonalrat im Jahr 2010 vereinbart hatten.

Der Zeitrahmen, in dem die Arbeitszeiten der Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes liegen können, liegt nun an allen Tagen bei 06:00 bis 24:00 Uhr. Zuvor hatte diese Rahmenarbeitszeit an Freitagen und Samstagen außer an Feiertagen bereits bei 06:00 bis 24:00 Uhr dagegen an den übrigen Tagen bei 06:00 bis 22:00 Uhr gelegen.

In die Präambel wurde eingefügt, dass bezogen auf die in Nachtzeiten liegenden Teile der Einsatzzeiten der Außendienstkräfte dafür Sorge zu tragen ist, dass diese im Hinblick auf die nachts zu erwartenden Besonderheiten oder verstärkt auftretenden Aspekte ihren Aufgabenstellungen gerecht werden können und vor Beeinträchtigungen durch Übergriffe oder Bedrohungen geschützt sind (u.a. durch erfolgte oder erfolgende Qualifizierungen, die Einsatzplanung, Berücksichtigung der besonderen Belange von Dienstkräften mit Behinderungen, effektive Notlagenplanungen sowie in Bedarfsfällen vorgesehene und erfolgende Kooperationen mit anderen Behörden).

Daneben enthält die Dienstvereinbarung einige redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierungen enthaltener Verweise.

Weitere Hinweise

Inhaltlich unverändert aber redaktionell eindeutiger formuliert enthält die Dienstvereinbarung weiterhin die Regelung, dass auf freiwilliger Basis mit den örtlichen Personalräten vom oben genannten Arbeitszeitrahmen abweichende Zeiten und Einsätze vereinbart werden dürfen.

Zu der unveränderten Regelung in Nr. 1 Buchstabe d (Abstimmung eines ergänzenden Dienstplans mit dem zuständigen Personalrat in Fällen besonderer Ereignisse mit Bedarf an zusätzlichen Samstags- und/oder Sonntageinsätzen) ist auf Folgendes hinzuweisen: Falls sich der vorgesehene ergänzende Dienstplan auch auf schwerbehinderte Dienstkräfte bezieht, ist gemäß § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) die bezirkliche Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Hinweis: Die Rechte der Frauenvertretung ergeben sich aus § 17 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) i.V.m. den Ausführungsvorschriften zum Landesgleichstellungsgesetz – AVLGG –, insbesondere der Anlage 2.

Der vereinbarte Arbeitszeitrahmen für die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der Ordnungsämter wurde gegenüber der vorherigen Rahmenarbeitszeitregelung beibehalten.

Weiterhin kein Regelungsbestandteil sind die Arbeitszeiten eventuell zurzeit oder zukünftig beschäftigter Dienstkräfte im Verkehrsüberwachungsdienst der Ordnungsämter (§ 2 der Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen Ordnungsämter [Ordnungsdienstverordnung]). Dort, wo es

solche Dienstkräfte gibt, unterliegt die Festlegung der Lage der Arbeitszeit dieser Dienstkräfte weiterhin uneingeschränkt der Bestimmung durch die Dienststelle unter Mitbestimmung der bezirklichen Personalvertretung und ggf. unter Beteiligung der weiteren Beschäftigtenvertretungen.

Zielsetzung und Hintergründe der Neuregelungen

Die beteiligten Senatsverwaltungen haben mit der Änderung der Rahmenarbeitszeitregelung im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmungen der Allgemeinen Ordnungsdienste das Ziel verfolgt, dass dieser Ordnungsamtsbereich zeitlich ausgeweitet präsent sein und tätig werden kann. Die Änderung des vereinbarten Arbeitszeitrahmens für die Allgemeinen Ordnungsdienste ist nach Abstimmungen mit den für die Ordnungsämter zuständigen Bereichen der Bezirke erfolgt. Die Änderung erfüllt eine vorherige Forderung des Abgeordnetenhauses, die Arbeitszeiten der Ordnungsämter auszuweiten.

Im Auftrag

Jammer
(Senatsverwaltung für Finanzen – IV AbtL –)

Im Auftrag

Fischer
(Senatsverwaltung für Inneres und Sport – ZS AbtL –)